

Anlage A

zur vorläufigen Anordnung nach § 52 Absatz 2 WHG für das vorgesehene

Wasserschutzgebiete für das Einzugsgebiet der

Hasper - Talsperre

Vorläufige Anordnung WSG Hasper-Talsperre vom 16. September 2019

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in der Zone II

Zeichenerklärung:

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
- G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: Es sind alle hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen verboten, mit Ausnahmen derjenigen, die für die Trinkwassergewinnung erforderlich sind (siehe § 3 Absatz 3 der vorläufigen Anordnung).

Nr.	Handlung	II
1	Abwasseranlagen	
1.1	Abwasserbehandlungsanlagen	
1.1.1	Errichten und Erweitern	V
1.1.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
1.2	Kanalisation Einschließlich Sonderbauwerken Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
2	Abwassereinleitungen	
2.1	Schmutzwasser Unbehandelt und behandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V
2.2	Kühlwasser Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V
2.3	Niederschlagswasser	
2.3.1	<u>Unverschmutzt</u> Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G
2.3.2	<u>Gering verschmutzt</u> Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	
	Unbehandelt	V
	Behandelt	G
2.3.3	<u>Stark verschmutzt</u> Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	
	Unbehandelt	V
	Behandelt	G

3	Abfallentsorgungsanlagen	
3.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art	
3.1.1	Errichten und Erweitern	V
3.1.2	Wesentliches Ändern	V
3.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V
3.3	Abfallbehandlungsanlagen	
3.3.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V
3.3.2	Eigenkompostierungsanlagen	-
4	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, wesentliches Ändern	V
5	Anlagen zum Güterumschlag (die nicht unter 18 geregelt sind) Errichten, wesentliches Ändern	V
6	Badebetrieb an Gewässern	V
7	Bauliche Anlagen	
7.1	Motorsportanlagen und Motorsport	
7.1.1	Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen	V
7.1.2	Betreiben von Motorsport	V
7.2	Campingplätze/Zelten/Lagern	
7.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	V
7.2.2	Zelten und Lagern	V
7.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	V (wenn durch das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen eine Gefährdung für die Gewässer zu besorgen ist) <u>im Übrigen: G</u>
7.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden	
7.4.1	Errichten	V
7.4.2	wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
7.5	Windkraftanlagen Errichten, wesentliches Ändern	V
7.6	Gebäude	
7.6.1	Errichten	V G: - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für im Schutzgebiet bestehende Betriebe, - Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
7.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V
7.7	sonstige bauliche Anlagen (z. B. Sport- und Spielflächen, Sportanlagen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze) Errichten, wesentliches Ändern	V

8	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	V G: Baumaßnahme befindet sich in den Wasserschutz-zonen II u. I
9	Bebauung	
9.1	Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V
9.2	Ausweisen neuer Baugebiete	V
9.3	Nährstoffträger	
9.3.1	Ausbringung auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V
9.3.2	Ausbringung auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V
10	Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V <u>ausgenommen:</u> Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung
11	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, einschl. Fracking, sowie Verpressung von CO ₂	V
12	Bodeneingriffe	
12.1	Abgrabungen i.S.d. AbgrG NRW	
12.1.1	Oberhalb des Grundwassers	V
12.1.2	Im Grundwasser	V
12.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G <u>ausgenommen:</u> Weidebrunnen
12.3	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	G
12.4	Recycling- und Bodenmaterial	
12.4.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. Aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V
12.4.2	Verwertung von güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	V
12.4.3	Verwertung von güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	V
12.4.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	V
12.5	Sprengungen Jeder Art	V <u>Ausnahme:</u> Sprengungen zur Brunnenregenerierung
13	Fischerei	
13.1	Fischteiche (ausgenommen: Zierteiche) Errichten, wesentliches Ändern	V
13.2	Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V
14	Forstwirtschaft	
14.1	Wald	
14.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	G: über 0,3 ha
14.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	V
14.2	Nährstoffträger Aufbringen	V

		G: forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden
14.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	V
14.4	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, oder Abwasser	V
14.5	Aufbringen von Bioabfällen	V
14.6	Aufbringen von Gärresten aus Co-Fermenter-Anlagen	V
15	Friedhöfe Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V
16	Landwirtschaft und Gartenbau	
16.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V
16.2	Gartenbaubetriebe	V
16.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	V
16.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	V G: Soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist
16.3	Kleingartenanlagen Neuanlegen, wesentliches Ändern	V
16.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 62 Abs. 1 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist	V
16.4.1	Errichten, wesentliches Ändern	V G: Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Gewässerschutzes, Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern
16.4.2	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte und Dungstoffe	V
16.4.3	Einleiten unbehandelter häuslicher Abwässer in JGS-Anlagen	V
16.5	Herstellen von Silagen/ Silagemieten außerhalb fester Anlagen	V
16.5.1	Silagelagerung	<u>ausgenommen</u> : Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
16.5.2	Silagesilos Errichten, wesentliches Ändern von Hoch- und Fahrsilos	G
16.6.	Intensivkulturen Neuanlegen, Erweitern	V
16.7	Intensivtierhaltung	

	Errichten, wesentliches Ändern	V
16.8	Intensivbeweidung und Zutritt von Weidevieh zu Gewässern	V
16.9	Pferche	V
16.10	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, oder Abwasser	V
16.11	Aufbringen von Bioabfällen	V
16.12	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft	V
16.13	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, z. B. Mineradünger, Festmist	V
16.14	Aufbringen von Gärresten aus Co-Fermenter-Anlagen	V
16.15	Freilandtierhaltung	V Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten
17	Pflanzenschutzmittel	
17.1	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	V
17.2	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V <u>Ausnahme:</u> Ausbringung nach § 6
17.3	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	V <u>Ausnahme:</u> soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern
17.4	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V
17.5	Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen	V
18	Start- und Landebahnen	
	Errichten, wesentliches Ändern	V
19	Streitkräfte, Militär	
	Übung außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	V <u>Ausnahme:</u> Durchfahren auf klassifizierten Straßen
20	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
20.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG Errichten, wesentliches Ändern	V G: - ortsfeste Anlagen mit ober-

		irdischen Behältern und Rohrleitungen zum Lagern von Diesel für den landwirtschaftlichen Gebrauch bis insg. 1000l. - Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) <u>ausgenommen:</u> Gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l
20.2	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, gem. § 62 Abs. 1 WHG	
20.2.1	Errichten	V
20.2.2	wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
20.3	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die nicht unter § 62 Abs. 1 WHG fallen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
20.4	Transport wassergefährdender Stoffe	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen
20.5	Transformatoren Mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen	V
21	Verkehrsanlagen	
21.1	Bau neuer Straße, Wege und Bahnanlagen (Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe)	V G: Wirtschafts-, Fuß-, Reit-, Rad-, Wanderwege
21.2	bestehende Straßen, Wege und Bahnanlagen (Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe) erweitern, wesentliches Ändern	G
21.3	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V G: bis zu 10 Kfz
22	Wärmepumpen Zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V
23	Weihnachtsbaumkulturen Anlegen, Erweitern, Entnahme von Ballen aus dem Untergrund	V